

(2) Die Ermittlung der Transportwege erfolgt in 2 Teilstrecken:

1. Teilstrecke

- durchschnittliche Schlagentfernung der Anbaufläche bis zu den zentralen ALV-Anlagen (Beladeort),
- durchschnittliche Schlagentfernung der Anbaufläche bis zum Mietenplatz und vom Mietenplatz bis zur zentralen ALV-Anlage (Beladeort) für Erzeugnisse, die vor dem Aufkauf von den Landwirtschaftsbetrieben in Mieten eingelagert werden, die nicht an ALV-Anlagen angeschlossen sind.

2. Teilstrecke

Beladeort/Landwirtschaftsbetrieb bis zur vereinbarten Abnahmestelle bzw. vereinbarten Verladestelle. Bei Waggonverladung gilt die Verladestation als vereinbart

(3) Der Transportweg wird für jeden Landwirtschaftsbetrieb durch den jeweils zuständigen VEB OGS in Zusammenarbeit mit dem Landwirtschaftsbetrieb ermittelt.

§ 5

Errechnung der Transportkosten

(1) Die Landwirtschaftsbetriebe haben auf der Grundlage des entsprechend § 4 ermittelten Transportweges Pauschalsätze für die Vergütung der Transportkosten mit eigenen Transportmitteln für Lieferungen an die VEB OGS sowie für Lieferungen an den Einzelhandel und sonstige Abnehmer im Direktbezug mit dem VEB OGS zu vereinbaren. Dabei sind die Pauschalsätze für die Vergütung der Kosten beim Transport von frischem Obst, Gemüse und Speisekartoffeln für die 1. und 2. Teilstrecke tariflich getrennt zu ermitteln. Die Pauschalsätze für den Transport von Speisekartoffeln für die 1. Teilstrecke werden auf der Grundlage des Anrechnungsgewichtes, für die 2. Teilstrecke auf der Grundlage des Anlieferungsgewichtes ermittelt. Für frisches Obst und Gemüse werden die Pauschalsätze für die 1. und 2. Teilstrecke auf der Grundlage des Anlieferungsgewichtes ermittelt. Das Anlieferungsgewicht ist auf der Grundlage des Anrechnungsgewichtes (Netto) und des Umrechnungsfaktors für das pauschalisierte Gewicht der Verpackung je t Anrechnungsgewicht gemäß Anlage 1 zu errechnen.

(2) Die Pauschalsätze für frisches Obst, Gemüse und Speisekartoffeln sind auf der Grundlage des Güter-Kraftverkehrs-Tarifs (nachfolgend GKT genannt) zur Anordnung Nr. Pr. 370 vom 10. April 1981 über die Preise für Gütertransportleistungen (Sonderdruck Nr. 1070 des Gesetzblattes) Teil D, Preisgruppe III, zu ermitteln. Für die in der Anlage 2 genannten Obst- und Gemüsearten sind die Pauschalsätze auf der Grundlage der Preisgruppe IV zu errechnen.

(3) Bei der Vereinbarung der Pauschalsätze sind gleichzeitig die Be- und Entladezeiten entsprechend den örtlichen Bedingungen zu vereinbaren.

(4) Die Umrechnung von Stückware ist bei Frischgemüse auf Grundlage der Anlage 3 vorzunehmen.

§ 6

Vergütung der Transport- und Umschlagkosten

(1) Die Transportkosten sind auf der Basis der vereinbarten Pauschalsätze bei Lieferungen an die VEB OGS, bei Lieferungen im Streckengeschäft an den Einzelhandel und sonstige Abnehmer durch die VEB OGS direkt an die Landwirtschaftsbetriebe zu vergüten. Bei Lieferungen an den Einzelhandel und sonstige Abnehmer im Direktgeschäft erfolgt die Vergütung der vereinbarten Pauschalsätze durch die VEB OGS auf Antrag mit entsprechendem Nachweis.

(2) Die Vergütung der Transportkosten für die unmittelbar nach der Ernte von den VEB OGS aufgekauften Obst- und

Gemüseulturen erfolgt für die 1. und 2. Teilstrecke auf der Grundlage des Anlieferungsgewichtes.

(3) Die Transportkosten für Obst- und Gemüseulturen, die vor dem Aufkauf durch die VEB OGS von den Landwirtschaftsbetrieben eingelagert werden, sind entsprechend den Berechnungsgrundlagen für die 1. und 2. Teilstrecke wie folgt zu vergüten:

— für die 1. Teilstrecke gemäß § 4 Abs. 2 auf der Basis des Anlieferungsgewichtes unter Berücksichtigung der Lagerverluste (je Tonne errechneter Handelswarenanteil der Lagerbestände auf- bzw. abgerundet nach der Auslagerung). Der eingelagerte Handelswarenanteil wird mit dem Umrechnungsfaktor entsprechend der Anlage 4 ermittelt (Anlieferungsgewicht X Umrechnungsfaktor).

— für die 2. Teilstrecke gemäß § 4 Abs. 2 für Lagerkulturen auf der Grundlage des Anlieferungsgewichtes.

(4) Für Speisekartoffeln, die vor dem Aufkauf durch die VEB OGS von den Landwirtschaftsbetrieben eingelagert werden, erfolgt die Vergütung der Transportkosten für

— die 1. Teilstrecke auf der Grundlage des ermittelten Speisekartoffelanteils sofort nach der Einlagerung,

— die 2. Teilstrecke auf der Grundlage des Anlieferungsgewichtes nach der Auslagerung.

(5) Für geschälte und geputzte Speisekartoffeln erfolgt die Vergütung der Transportkosten für

— die 1. Teilstrecke nach dem Verkauf auf der Grundlage der eingesetzten Speisekartoffelmenge je Tonne geschälter und geputzter Speisekartoffeln gemäß Normativ* (Anlieferungsgewicht X Normativ), sofern die 1. Teilstrecke nicht bereits gemäß Abs. 4 1. Stabstrich vergütet wurde,

— die 2. Teilstrecke auf der Grundlage des Anlieferungsgewichtes.

(6) Die Kosten für das Beladen am Schlag und für das Ent- und Beladen an der ALV-Anlage sind mit dem Erzeugerpreis abgegolten. Für das Entladen bzw. den Umschlag (außer für das Abkippen) auf der Abnahme- bzw. Verladestelle von frischem Obst und Gemüse sowie Speisekartoffeln werden den Landwirtschaftsbetrieben auf der Grundlage der geltenden preisrechtlichen Bestimmungen^{1 2 3} die in der Anlage 5 aufgeführten Entgelte vom VEB OGS erstattet.

(7) Bei Lieferung von Obst, Gemüse und Speisekartoffeln durch die Landwirtschaftsbetriebe an die Verarbeitungsbetriebe sind die Transportkosten auf der Grundlage vereinbarter Pauschalsätze den Landwirtschaftsbetrieben durch die Verarbeitungsbetriebe zu vergüten. Die Transportwege sind gemäß § 4 zu ermitteln. Für Strecken, für welche keine Pauschalsätze vereinbart wurden, sind die Transportkosten in effektiver Höhe zu vergüten.

(8) Liefert der Landwirtschaftsbetrieb Einkellerungskartoffeln „frei Haus“ oder „frei Keller“ (Direkteinkellerung), so sind ihm zur Abgeltung der Abtrageleistung 6 M/t vom VEB OGS zu vergüten.

(9) Die festgelegten Beförderungsentgelte bis 6 M/t gemäß § 5 Abs. 6 der Anordnung Nr. Pr. 429 vom 31. Januar 1983 über die Großhandelsabgabepreise und Handelsspannen für Speisekartoffeln (Sonderdruck Nr. 1116 des Gesetzblattes) sind als Anhängebetrag zum Einzelhandelsverkaufspreis durch den Landwirtschaftsbetrieb vom Verbraucher zu vereinnahmen. Die vereinbarten Pauschalbeträge sind entsprechend zu reduzieren.

(10) Werden frisches Obst und Gemüse sowie Speisekartoffeln nicht mit Fahrzeugen der Landwirtschaftsbetriebe

¹ Z. Z. gilt die Anordnung Nr. Pr. 402 vom 31. Januar 1983 über das Entgelt und die Verlustausgleiche für das Schälen und Putzen von Speisekartoffeln (Sonderdruck Nr. 1099 des Gesetzblattes S. 49).

³ Tarif für Ladeleistungen vom 15. April 1980 zur Anordnung Nr. Pr. 347 über die Preise für Ladeleistungen.